

Regeln zur nachhaltigen Kreditvergabe

Die St.Galler Kantonalbank setzt bei jeder Kreditvergabe die Integrität der Kundschaft und die Einhaltung von ethischen und ökologischen Grundwerten als Basis für eine Geschäftsbeziehung voraus und will die Finanzierung von Objekten, Projekten und Geschäftspraktiken vermeiden, welche nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank stehen.

Allgemeine Ausrichtung des Finanzierungsgeschäfts der St.Galler Kantonalbank

Den Kern des Kreditgeschäfts der St.Galler Kantonalbank bilden das Hypothekengeschäft für Private sowie die Finanzierung von Geschäftskunden. Zusätzlich werden Lombardkredite und Kredite an öffentlich-rechtliche Körperschaften angeboten. Die Geschäftstätigkeit konzentriert sich dabei primär auf die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden sowie die grenznahen Gemeinden in den Nachbarkantonen. Ergänzend werden ausserhalb dieses primären Geschäftskreises Kredite an andere Kantone und Städte, grosse Immobilienkunden sowie grosse Geschäftskunden in der übrigen Deutschschweiz gewährt.

Grundsätze zur Förderung von Nachhaltigkeit in der Kreditvergabe

Die St.Galler Kantonalbank beurteilt bei Unternehmensfinanzierungen die Geschäftsmodelle auf ihre Zukunftsfähigkeit und begleitet Unternehmen bei der Finanzierung ihrer Transformation hin zu nachhaltigen Geschäftsmodellen. Immobilieninvestorinnen und -investoren sowie Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer werden bei der nachhaltigen Sanierung ihrer Liegenschaften begleitet.

Ausschlusskriterien

Die St.Galler Kantonalbank setzt für die Kreditvergabe voraus, dass sich Gegenparteien an die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Regelungen halten. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen zu Arbeits- und Menschenrecht (wie zum Beispiel illegale Kinderarbeit oder Zwangsarbeit) sowie Tier- und Umweltschutz. Bereits beim Verdacht auf Verstösse behält sich die Bank vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden und bestehende Kredite zu kündigen. Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

Atomenergie und Uranabbau

Die Finanzierung von neuen und Investitionen in bestehende Kernkraftwerke beschränkt sich auf Anlagen in der Schweiz. Die Finanzierung von derartigen Projekten im Ausland ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Finanzierung von Projekten zum Uranabbau (inklusive Uran-Bergbau) weltweit ausgeschlossen.

Fossile Energieträger

Es werden keine Projekte zur Förderung und Gewinnung von fossilen Energieträgern (Erdöl, Erdgas, Kohle) finanziert. Dazu gehören auch umstrittene Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas wie beispielsweise Fracking, Antarctic-/Arctic Drilling, Offshore-Ölprojekte (inkl. Tiefseeborungen) sowie Projekte im Zusammenhang mit Teer- und Ölsand-Förderung. Es werden keine Unternehmen finanziert, deren Geschäftsmodell überwiegend auf die Förderung und Gewinnung von fossilen Energieträgern ausgerichtet ist.

Kohlekraftwerke

Es werden keine Projekte für den Neubau oder zur Kapazitätserweiterung von Kohlekraftwerken finanziert. Es werden keine Unternehmen finanziert, deren Geschäftsmodell überwiegend auf Kohleenergie, d.h. den Betrieb von Kohlekraftwerken oder den Kohlebergbau ausgerichtet ist.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Es werden keine Unternehmen finanziert, die nicht-zertifizierte Land- und Forstwirtschaft (d.h. ohne FSC- oder gleichwertige Zertifizierung) oder nicht-zertifizierten Fischfang und Aquakultur (d.h. ohne MSC-, ASC- oder gleichwertige Zertifizierung) ausserhalb der Schweiz betreiben.

Rüstungsindustrie

Finanzierungen beschränken sich auf Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über das Kriegsmaterial steht. Die Finanzierung von Unternehmen, die verbotene Kriegsmaterialien bzw. kontroverse Waffen (Kernwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streumunition) entwickeln, herstellen oder handeln ist ausgeschlossen.

Glücksspiel

Es werden keine Unternehmen finanziert, deren Geschäftsmodell überwiegend auf den Betrieb von Spielbanken (physisch oder virtuell) ausgerichtet ist und die über keine Konzession der Eidgenössischen Spielbankenkommission verfügen.

Prostitutionsgewerbe und Pornografie

Es werden keine Unternehmen finanziert, welche Bordelle und ähnliches Prostitutionsgewerbe betreiben oder pornografische Inhalte herstellen.

Freigabe Kreditpolitik und Kreditprüfungsprozess

Die Kreditpolitik wird durch den Verwaltungsrat erlassen. Diese Ausschlusskriterien werden durch die Geschäftsleitung definiert. Bei allen Finanzierungen mit einem ungedeckten Kreditanteil ab CHF 0.5 Mio. wird eine ausführliche Analyse des Geschäftsmodells und dessen Zukunftsfähigkeit vorgenommen. Alle kommerziellen Finanzierungen grösser CHF 0.1 Mio. werden durch das zentrale, von den Vertriebsseinheiten unabhängige Credit Office beurteilt und hinsichtlich der Einhaltung der kreditpolitischen Grundsätze überprüft. Das gleiche gilt für Eigenheimfinanzierungen ab CHF 1 Mio. und übrige Hypothekarfinanzierungen.

Monitoring-Prozess durch die Fachstelle Nachhaltigkeit

Die Überprüfung von potenziell kontroversen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten bezüglich der genannten Ausschlusskriterien erfolgt im Rahmen eines strukturierten Monitoring-Prozesses. Dabei beobachtet die Fachstelle Nachhaltigkeit relevante Entwicklungen unter Berücksichtigung regulatorischer Rahmenbedingungen, marktüblicher Standards sowie externer Informationsquellen. Der Monitoring-Prozess dient der Identifikation und Einordnung potenziell relevanter Aspekte und kann als Grundlage für die Weiterentwicklung dieser Regeln und Ausschlusskriterien herangezogen werden.